

- Kopie



vv m. Akt.	Rust not.	EB	Textur not.	K
z.d.A.	EINGEGANGEN			S
Ino O.	28. Mai 2013			T
Dir	BAUER, DÄLKEN, DR. DÄLKEN Rechtsanwälte in Lingen			G
Repr.				E

Amtsgericht Lingen

Verkündet am 16.05.2013

12 C 49/13

Justizsekretärin
Kundsbeamtin der Geschäftsstelle

Im Namen des Volkes Urteil

In dem Rechtsstreit

des

Klägers,

Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte Bauer pp.,
Georgstraße 34, 49809 Lingen,
Geschäftszeichen: 1127/12D18 oh/J D142321-12

gegen

Herrn

Beklagten,

Prozessbevollmächtigte:

hat das Amtsgericht Lingen
auf die mündliche Verhandlung vom 11.04.2013
durch den Richter am Amtsgericht Dr.

für **R e c h t** erkannt:

1. Der Beklagte wird gesamtschuldnerisch neben der TelDaFax Services GmbH und Herrn I verurteilt, an den Kläger 1.237,78 € nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit dem 18.01.2013 zu zahlen.
2. Es wird festgestellt, dass die Forderung zu vorstehender Ziffer 1. aus einer vorsätzlich begangenen unerlaubten Handlung herrührt.
3. Der Beklagte wird weiter verurteilt, an den Kläger 186,24 € zu zahlen.
4. Im Übrigen wird die Klage abgewiesen.
5. Die Kosten des Rechtsstreits tragen der Kläger zu 30 % und der Beklagte zu 70 %.
6. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar. Der jeweilige Vollstreckungsschuldner darf die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung in Höhe von 110 % des aufgrund des Urteils vollstreckbaren Betrages abwenden, wenn nicht der jeweilige Vollstreckungsgläubiger vor der Vollstreckung Sicherheit in Höhe von 110 % des jeweils zu vollstreckenden Betrages leistet.
7. Der Streitwert wird auf 1.742,- € festgesetzt.

Tatbestand

Der Kläger schloss mit der TelDaFax Marketing GmbH (nachfolgend: Marketing GmbH) für die Verbrauchsstelle einen Vertrag unter anderem über die Belieferung ... nach Abschluss des Kontrakts übertrag die Marketing GmbH entsprechend der Vertragsbedingungen den gesamten Vertrag auf die TelDaFax Energy GmbH (nachfolgend: Energy GmbH). Deren (alleinige) Muttergesellschaft war - ebenso wie auch der TelDaFax Services GmbH (nachfolgend: Services GmbH) - die TelDaFax Holding AG (nachfolgend: Holding AG). Eine Beherrschungs- und Ergebnisabführungsvertrag bestand mit keiner der Tochtergesellschaften. Die Services GmbH, deren Geschäftsführer der Beklagte - neben dem weiteren

Geschäftsführer seit dem 28.04.2008 war, übernahm die Kundenbetreuung und war insbesondere für die Einziehung der Forderungen aus den zwischen der Energy GmbH und den Kunden bestehenden Energieverträgen verantwortlich. So schlossen die Services GmbH und die Energy GmbH am 01.01.2009 einen Factoringvertrag, in welchem diese die entgeltliche Übertragung der Kundenforderungen zu 99,2 % des Nominalwertes regelten, welche dann von der Energy GmbH gegenüber dem jeweiligen Kunden in voller Höhe geltend gemacht werden sollte. Wegen der näheren Einzelheiten dieses Kontrakts wird auf die Anlage B 1 (Bl. 123-131 d.A.) verwiesen. Dabei stand es den Kunden frei, ob diese die Abschlagszahlung im monatlichen, quartalsweisen oder - wie von rund 30 % bestimmt - im jährlichen Rhythmus im Voraus erbringen wollten. Die Energy GmbH kaufte die an die Kunden zu liefernde Energie ein, bezahlte Netzentgelte und war Schuldnerin von Energiesteuern. Am 01.02.2009 wurde der Beklagte zum Vorstandsmitglied der Holding AG, dort zunächst tätig im Bereich Customer Care, bestellt; im Mai 2010 übernahm der Beklagte den Vorsitz im Vorstand der Holding AG. Mitte des Jahres 2009 vermochte die Energy GmbH Steuernachzahlungsforderungen für das Jahr 2008 in Höhe von rund 19 Millionen € und eine Stromsteuervorauszahlung für das Jahr 2009 in Höhe von rund 10 Millionen € nicht rechtzeitig zu begleichen. Im Rahmen einer unter Beteiligung des Beklagten anberaumten außerordentlichen Vorstandsvorsitzung der Holding AG am 10.06.2009 teilte eine zwischenzeitlich beauftragte Wirtschaftsprüfungsgesellschaft mit, dass die TelDaFax-Gruppe eine Deckungslücke von 24 Millionen € aufweise. Am 16.09.2009 beauftragte die Holding AG sodann eine Rechtsanwaltskanzlei mit der Begutachtung des Unternehmens in insolvenzrechtlicher Hinsicht. Diese teilte anlässlich einer außerordentlichen Führungskreissitzung am 22.09.2009 mit, dass nach dortiger Einschätzung jedenfalls dann eine Insolvenzverschleppung zu konstatieren sei, sofern die rückständigen Stromsteuern ernsthaft eingefordert werden würden. Am 06.10.2009 legte die genannte Kanzlei ihr Mandat nieder. Am 30.03.2010 forderte sodann das Hauptzollamt Köln von der Energy GmbH eine Sicherheitsleistung in Höhe von rund 8 Millionen € ein. Auf Aufforderung der Services GmbH leistete der Kläger am 15.01.2010 im Hinblick auf die Gasbelieferung einen einmaligen Sonderabschlag in Höhe von 200,- €. Mit Schreiben vom 01.03.2011 wurde der Kläger von der Services GmbH aufgefordert, für Zeitraum des Gasbezuges vom 01.03.2001 bis zum 29.02.2012 an sie eine Jahresvorauszahlung in Höhe von 1.777,- € bis zum 09.03.2011 zu erbringen. Eine entsprechende Überweisung veranlasste der Kläger sodann am 08.03.2011. Indes erfolgte eine Energiebelieferung mit Gas nur noch bis

zum 31.03.2011. Am 14.06.2011 stellte der Beklagte Anträge auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen der Holding AG sowie der Services GmbH; auch bezüglich der weiteren zur TelDaFax Gruppe gehörenden Gesellschaften wurde ein entsprechender Eröffnungsantrag eingereicht. Die zwischenzeitlich eröffneten Insolvenzverfahren dauerten zum Entscheidungszeitpunkt noch an. Die Schlussabrechnung der Services GmbH vom 25.11.2011 über den Gasverbrauch endete mit einem Guthaben zugunsten des Klägers in Höhe von 1.237,78 €; wegen der näheren Einzelheiten dieses Dokuments wird auf die Anlage zum Schriftsatz vom 08.04.2013 (Bl. 192-193 d.A.) Bezug genommen. Zwischenzeitlich meldete der Kläger seine Forderungen zur Insolvenztabelle der Energy GmbH an. Mit Anwaltsschreiben vom 08.11.2012 forderte der Kläger den Beklagten im Ergebnis erfolglos unter Fristsetzung zur Zahlung eines Betrages in Höhe von 1.742,- € auf. Hierdurch entstanden dem Kläger vorgerichtlichen Anwaltskosten in Höhe von 229,55 € brutto.

Der Kläger behauptet, die TelDaFax Gruppe (insbesondere die Holding AG und die Services GmbH), sei jedenfalls bereits seit Mai 2009 insolvenzreif, d.h. überschuldet und zahlungsunfähig gewesen. Gleichzeitig seien dem Beklagten die wirtschaftlichen Verhältnisse der TelDaFax Gruppe, gerade auch der Energy GmbH, bekannt gewesen.

Der Kläger beantragt (sinngemäß),

1. den Beklagten als Gesamtschuldner neben der TelDaFax Services GmbH und Herrn Mathias Knoll zu verurteilen, an ihn 1.742,- € nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit dem 18.01.2013 zu zahlen,
2. festzustellen, dass die Forderung zu Ziffer 1. aus einer vorsätzlich begangenen unerlaubten Handlung stammt sowie
3. den Beklagten zu verurteilen, an ihn 229,55 € zu zahlen.

Der Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Er behauptet insbesondere, vor dem 14.06.2011 habe keine Überschuldung bzw. Zahlungsunfähigkeit der TelDaFax Gruppe vorgelegen. Überdies habe sich - vom

Kläger mit Nichtwissen bestritten - die wirtschaftliche Situation der Energy GmbH Ende Juni 2009 infolge fallender Strompreise verbessert. Zudem seien - vom Kläger ebenfalls mit Nichtwissen bestritten - die Stromsteuern vollständig ausgeglichen worden. Daneben ist der Beklagte der Ansicht, dass das angerufene Gericht örtlich unzuständig sei. Im Übrigen könne der Kläger im Hinblick auf die vorgerichtliche Anwaltstätigkeit keine vollständige 1,3 Geschäftsgebühr in Ansatz bringen.

Wegen weiterer Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf die Schriftsätze der Parteien nebst Anlagen Bezug genommen mit Ausnahme der Schriftsätze der Parteien vom 10.04. bzw. 02.05.2013, soweit diese neue - nicht nachgelassene - Angriffs- oder Verteidigungsmittel enthalten.

Die Klageschrift ist dem Beklagten am 17.01.2013 (Bl. 92 d.A.) zugestellt worden.

Entscheidungsgründe

Die Klage zur Ziffer 1. ist zulässig.

Das angerufene Gericht ist insbesondere gemäß § 32 ZPO örtlich zuständig.

Für die Begründung eines Gerichtsstandes nach dieser Vorschrift genügt es, dass der Kläger - wie hier - die (doppelrelevante) Tatsache einer unerlaubten Handlung schlüssig vorträgt. Entgegen der Ansicht des Beklagten liegt der Begehungsort am Ort der (behaupteten) schädigenden Kontobelastung, d.h. am Ort des Klägervermögens (vgl. BGHZ, 132, 111; OLG Karlsruhe, OLGR 2006, 829, 831; jeweils zit. nach *Vollkommer*, in: Zöller, ZPO, 28. Aufl., § 32 Rn. 16 f.).

Der Kläger ist zudem prozessführungsbefugt. Eine Sperrwirkung ergibt sich insbesondere nicht aus der Regelung des § 92 InsO.

Nach dieser Vorschrift verliert der Gläubiger für die Dauer des Insolvenzverfahrens die Prozessführungs- und Einziehungsbefugnis für seinen Schadensersatzanspruch. Dabei ist unerheblich, aus welcher Anspruchsgrundlage sich der Anspruch ableitet und gegen welchen schuldnerfremden Dritten er sich richtet (vgl. BGH, ZInsO 2003, 562, 564, zit. nach juris, dort Rn. 24 und 25). Allerdings erfasst die Norm nur einen Anspruch aus einem Gesamtschaden des Gläubigers, d.h. einen solchen, den dieser ausschließlich aufgrund seiner Gläubigerstellung erlitten hat und der gerade dadurch

entstanden ist, dass das schädigende Verhalten zu einer Verminderung des Schuldnervermögens geführt hat (s. BGH, ZInsO 2011, 1453, 1454). Nicht erfasst werden hingegen diejenigen Nachteile, die der einzelne Insolvenzgläubiger durch das Verhalten des Dritten erlitten hat. Diesen Individualschaden kann und muss der Gläubiger auch nach Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Insolvenzschuldners gegenüber dem Dritten weiterhin selbst geltend machen (s. BGH, WM 2003, 1178-1181, zit. nach juris, dort Rn. 25). Darüber hinaus führt das Bestehen mehrerer oder sogar vieler Individualschäden bei verschiedenen Gläubigern nicht dazu, dass nunmehr ein Gesamtschaden vorliegt (vgl. OLG Köln, ZInsO 2007, 218-219, zit. nach juris, dort Rn. 9; *Pohlmann*, in: *Hamburger Kommentar zum Insolvenzrecht*, 4. Aufl., § 92 Rn. 17). Sofern in einem Verfahren sowohl Individual- als auch Gesamtschäden auftreten, tangiert die Möglichkeit des Insolvenzverwalters, den Gesamtschaden über § 92 InsO geltend zu machen, die Möglichkeit der Parallelverfolgung des Individualschadens durch den jeweiligen Gläubiger auch dann nicht, wenn beide Schäden durch dasselbe Ereignis ausgelöst wurden (vgl. *Pohlmann*, aaO, § 92 Rn. 20 m.w.N.).

Nach alledem genügt zur Bejahung der Prozessführungsbefugnis das schlüssige Vorbringen des Klägers in Bezug auf ein betrügerisches schadensbegründendes Verhalten des Beklagten - als doppelrelevante Tatsache (s.o.) - im Zeitpunkt der Aufforderung zur Erbringung der Gegenleistung im Voraus am 01.03.2011. Selbiges schädigt nur den jeweiligen Vertragspartner der Insolvenzschuldnerin, d.h. der Energy GmbH, nicht alle Gläubiger gemeinschaftlich durch eine Reduzierung der Masse.

Die Klage zu Ziffer 1. ist auch begründet.

Der Kläger hat gegen den Beklagten einen Anspruch auf Zahlung von Schadensersatz in Höhe von 1.237,78 € gemäß § 823 Abs. 2 BGB i.V.m. § 263 Abs. 1 BGB.

Die das Vermögen Dritter schützende Regelung des § 263 StGB ist ein Schutzgesetz i.S.d. § 823 Abs. 2 BGB (s. BGHZ 57, 137; *Palandt/Sprau*, aaO, § 823 Rn. 69).

Der Tatbestand des § 263 Abs. 1 StGB wurde vom Beklagten rechtswidrig und schuldhaft erfüllt.

Der Beklagte täuschte zum Zeitpunkt der Zahlungsaufforderung in Gestalt des Schreibens vom 01.03.2011 über die Liquidität und Leistungsfähigkeit der Energy GmbH im maßgeblichen Zeitraum bis Ende Februar 2012 (Vorauszahlung des Jahresabschlages).

Eine Täuschung im Sinne der genannten Vorschrift ist ein Verhalten, welches objektiv irreführt oder einen Irrtum unterhält und damit auf die Vorstellung eines anderen einwirkt. Ein subjektives Element enthält die Täuschung nicht. Für die Annahme einer Täuschung durch schlüssiges Verhalten ist entscheidend, welcher Erklärungswert dem Gesamtverhalten des Handelnden nach der Verkehrsanschauung zukommt, d.h. ob der andere aufgrund der Kommunikationssituation vom Bestehen eines bestimmten Sachverhalts ausgehen durfte. Dies ist nach den objektiven Maßstäben der Verkehrsweise in Bezug auf den konkret in Frage stehenden Geschäftstyp zu bestimmen, wobei die Risikoverteilung unter den Parteien, insbesondere die Herrschaft über die maßgeblichen Informationen, bei den verschiedenen Geschäftssituationen einen wesentlichen Gesichtspunkt bildet (zum Ganzen *Cramer/Perron*, in: Schönke/Schröder, StGB, 28. Aufl., § 263 Rn. 14/15 m.w.N.). Da das Eingehen einer Vertragsverpflichtung konkludent die Erklärung des Erfüllungswillens beinhaltet, kommt ein Betrug schon dann in Betracht, wenn der Handelnde trotz begründeter Zweifel an der künftigen Leistungsfähigkeit ohne Einschränkung die spätere Leistung verspricht; dabei schließt die bloße Hoffnung, leisten zu können, eine Täuschung nicht aus (s. BGH, JZ 1952, 282, zit. nach *Cramer/Perron*, aaO, § 263 Rn. 27 m.w.N.). Anerkanntermaßen ist in der Konstellation, dass eine GmbH erkennbar aktuell überschuldet ist, der Geschäftsführer zumindest dann gehalten von sich aus bei den Vertragsverhandlungen auf diesen Umstand hinzuweisen, wenn der Vertragspartner vorleisten soll (so BGH, GmbHR 1988, 258; *Ulmer*, NJW 1983, 1578). Unabhängig hiervon liegt in dem Abschluss eines Vertrages, der zu einer Vorleistung an eine GmbH führt, die konkludente Erklärung, die gegenwärtigen finanziellen Verhältnisse der Gesellschaft stünden der Erbringung ihrer Leistung im Fälligkeitszeitpunkt nicht entgegen (vgl. BGH, NJW 1954, 1414, 1415; *Schulze-Osterloh*, in: Baumbach/Hueck, GmbHG, 17. Aufl., § 64 Rn. 85 zur a.F.).

Dem vom Beklagten in seiner Eigenschaft als (Mit-)Geschäftsführer der Services GmbH veranlassten Dokument vom 01.03.2011 (Bl. 64 d.A.) lag die schlüssige Erklärung zugrunde, die Energy GmbH sei als Energievertragspartner für den Zeitraum, für welchen die im Voraus erbrachte Gegenleistung Geltung beanspruchen sollte, zur Erbringung der geschuldeten Leistung (d.h. Belieferung der Verbrauchsstelle mit Gas

bis zum 29.02.2012) in der Lage. Unerheblich war insoweit, dass die Services GmbH angesichts des Factoringvertrages vom 01.01.2009 - selbst bei unterstelltem Bedingungseintritt in Gestalt eines separaten Kaufvertrages (s. dortige Ziffer. 4.1, Bl. 126 d.A.) - gegenüber dem Kläger eine eigene Forderung im eigenen Namen geltend machte. Denn bei der vorzunehmenden Gesamtschau der Rechtsverkehr konnte das vom Beklagten initiierte Verhalten - d.h. die Neufestsetzung der Jahresabschlagszahlung mit entsprechender Rechnungsstellung) - nur dahingehend verstehen, dass der zur TelDaFax Gruppe gehörenden Services GmbH auch die für den Kunden maßgeblichen Information über die Leistungsfähigkeit und -willigkeit der Energy GmbH für den Zeitraum der Energievertragslaufzeit zur Verfügung standen. Damit kam der Aufforderung zur Erbringung der Gegenleistung i.R.d. Dauerschuldverhältnisses zugleich der Erklärungswert bei, der fortdauernden Fähigkeit der Energy GmbH zur Strombelieferung während der Vertragslaufzeit stünde nichts Relevantes entgegen. Für diese Beurteilung streitet zudem, dass die zwischen der Energy GmbH und der Services GmbH vereinbarte Abtretung auch künftiger Entgeltforderungen aus den Energiebelieferungsverträgen entsprechend des Factoringvertrages vom 01.01.2009 den Kunden - wie auch dem Kläger - gegenüber zum Zeitpunkt des jeweiligen Vertragsschlusses nicht offengelegt wurde. Insofern sah sich der Verkehrskreis einem einheitlich operierenden TelDaFax-Unternehmen gegenüberstehend.

Durch die Täuschung wurde beim Kläger ein Irrtum dergestalt erzeugt, als dass dieser von einem hinreichenden Leistungswillen und einer auf den Vertragszeitraum bezogenen Leistungsfähigkeit der Energy GmbH ausging. Hierdurch wiederum war bedingt, dass der Kläger eine Überweisung zugunsten der Services GmbH in Höhe von 1.777,- € vornahm (s. Anlage K 2b, Bl. 63 d.A.), womit eine Vermögensverfügung vorliegt.

Dem Kläger entstand weiterhin durch Fortsetzung des Energiebelieferungsvertrags für den Zeitraum 01.03.2011 bis zum 29.02.2012 ein Vermögensschaden i.S.d. § 263 Abs. 1 StGB in Höhe von 1.237,78 €.

Im Rahmen von Vertragsverhältnissen, in denen sich Leistung und Gegenleistung gegenüberstehen, ist zwischen Eingehungs- und Erfüllungsbetrug zu differenzieren. Bezüglich ersterem ist anerkannt, dass der Abschluss eines Vertrages dann zu einem Vermögensschaden führt, wenn ein Vergleich der Vermögenslage vor und nach dem Eingehen der schuldrechtlichen Verbindlichkeit ergibt, dass der Betroffene durch den

Vertrag wirtschaftlich schlechter gestellt ist, sei es, weil das Versprochene gegenüber der Leistung des Getäuschten minderwertig ist, sei es, weil der Versprechende leistungsunfähig und/oder leistungsunwillig ist (vgl. BGH NJW 1953, 836). Dabei liegt bereits in dem Vertragsschluss die schädigende Verfügung, wobei der Schaden darin besteht, dass der schuldrechtlichen Verpflichtung des Getäuschten ein wirtschaftlich nicht gleichwertiger Anspruch gegenübertritt. Bei - wie hier - wirtschaftlich an sich ausgeglichenen Verträgen ist ein Minderwert der Gegenleistung mit der mangelnden Erfüllungsbereitschaft oder Leistungsfähigkeit des Versprechenden zu begründen. Insbesondere in der Konstellation einer Vorleistungspflicht des Getäuschten liegt insoweit eine dem Schaden gleichzusetzende Vermögensgefährdung schon mit dem Vertragsschluss vor (s. *Cramer/Perron*, aaO, Rn. 132 m.w.N.).

Angesichts der unstreitigen ernsthaften Liquiditätsschwierigkeiten der Vertragspartnerin des Klägers, d.h. der Energy GmbH, zumindest seit Mitte des Jahres 2009 - welche schlussendlich in einer Insolvenzreife und Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen dieser und weiterer Gesellschaften der TelDaFax Gruppe mündete -, war die Fähigkeit zur Belieferung der Verbrauchsstelle des Klägers mit Strom bereits soweit gefährdet, dass eine dem Vermögensschaden gleichzustellende konkrete Vermögensgefährdung vorlag. Soweit der Beklagte - vom Kläger nach § 138 Abs. 4 ZPO zulässigerweise mit Nichtwissen bestritten - behauptet, die wirtschaftliche Situation der TelDaFax (wohl gemeint) Gruppe habe sich Ende Juni 2009 infolge sinkender Strompreise verbessert, ist dies nicht hinreichend nachvollziehbar. Einerseits bleiben die entsprechenden Ausführungen in diesem Zusammenhang cursorisch. Andererseits ist die Tatsache allgemeinbekannt (§ 291 ZPO), dass selbige im maßgeblichen Zeitraum durch einen anziehenden Energieverbrauch sowie angesichts der fortdauernden (expansiven) Förderung der erneuerbaren Energien ebenso anstiegen wie die Strombeschaffungskosten. Die Angabe konkreter und belastbarer Zahlen blieb der Beklagte schuldig, wobei diesem jedenfalls aufgrund seiner seit dem 01.02.2009 innehabenden Funktion als Mitglied des Vorstandes der Holding AG - deren Vorsitzender er in der Folgezeit wurde - entsprechende Angaben durchaus möglich waren. Im Übrigen blieb dessen nicht näher spezifizierte Behauptung, die Stromsteuern seien vollständig gezahlt worden (Seite 24 der Klageerwidlungsschrift, Bl. 121 d.A.), ohne Beweisangebot.

Soweit der Kläger einen über den in der Schlussrechnung vom 25.11.2011 angegebenen Betrag in Höhe von 1.237,78 € (s. Anlage zum Schriftsatz vom 08.04.2013, Bl. 192 f. d.A.) als Vermögensschaden geltend gemacht hat, fehlte es insoweit an ei-

nem schlüssigen Vortrag. Einerseits berücksichtigt die genannte Rechnung bei der Festlegung des Kontoguthabens bereits die Sonderzahlung von 200,- €. Andererseits erfüllt die zur Akte gereichte - vom Insolvenzverwalter herrührende - Forderungsaufstellung (vgl. Bl. 65 bzw. 194 d.A.) im Hinblick auf die dortigen Positionen 'Gutschrift' i.H.v. 150,00 € respektive 'Sonstige offene Posten' i.H.v. 354,22 € nicht, wie schon vom Beklagten auf Seite 23 der Klageerwidlungsschrift (Bl. 120 d.A.) moniert worden ist, nicht den prozessualen Substantiierungserfordernissen.

Auch der subjektive Betrugstatbestand ist erfüllt. Der Beklagte handelte vorsätzlich und mit der Absicht, der Services GmbH einen rechtswidrigen und stoffgleichen Vermögensvorteil zu verschaffen.

In subjektiver Hinsicht genügt einerseits zumindest bedingter Schädigungsvorsatz. Dafür ist erforderlich, dass der Täuschende - wie hier - die mangelnde Zahlungsfähigkeit des Schuldners für möglich hält und zumindest billigend in Kauf nimmt. Andererseits muss eine Vorteilsabsicht gegeben sein. Diese liegt vor, wenn es dem Täuschenden gerade darauf ankommt, der Gesellschaft Liquidität, Vermögen oder Sicherung zuzuführen.

Unabhängig von der Frage, ob der Beklagte vor dem 14.06.2011 positive Kenntnis vom Vorliegen einer (klägerseits behaupteten) Insolvenzreife i.S.d. §§ 16, 17 sowie 19 InsO bezüglich der TelDaFax Gruppe und/oder einzelner Gesellschaften hatte, ergibt sich aus den Ausführungen des Beklagten vor allem auf den Seiten 17 bis 20 im Schriftsatz vom 14.02.2013 (Bl. 114-117 d.A.), dass diesem zum maßgeblichen Zeitpunkt - hier im März 2011 - deutliche Hinweise auf eine defizitäre Finanzlage der Energy GmbH zur Kenntnis gelangten. Hiernach hätte er ohne weiteres besorgen müssen, dass diese Gesellschaft zur Erfüllung ihrer Lieferverpflichtungen gegenüber den Kunden nicht mehr (bezogen auf die Abschlagszahlung für das Abrechnungsjahr beginnend am 01.03.2011:) bis zum Ablauf des 29.02.2012 befähigt war. Selbst wenn - wofür nichts ersichtlich ist und was ebenso wenig ernsthaft dargetan worden ist (s.o.) - mit dem Beklagten davon ausgegangen wird, dass sich im Juni 2009 die wirtschaftliche Situation der Energy GmbH verbessert haben sollte, musste dieser aus den zeitlich nachfolgenden Ereignissen zwingendermaßen davon ausgehen, dass sich die Hoffnung auf eine wirtschaftliche Erholung in der Realität nicht einstellte. So trägt dieser insbesondere selbst vor, dass im September 2009 die TelDaFax eine anwaltliche Begutachtung des Unternehmens in insolvenzrechtlicher Hinsicht in Auftrag gegeben habe, an dessen Ende die Empfehlung ausgesprochen worden sei, alle Zahlungen zu

stoppen. Zudem habe das Hauptzollamt Köln vor dem Hintergrund offenstehender Stromsteuerverbindlichkeiten in einer Größenordnung von mehr als 28 Millionen € eine Sicherheitsleistung von rund 8 Millionen € eingefordert; ob hierauf eine entsprechende Zahlung erfolgte, ließ der Beklagte offen. Nach alledem ergibt sich, dass der Beklagte die Gefahr, dass zumindest die Energy GmbH ihre vertraglichen Pflichten gegenüber dem Kläger nicht mehr werde vollständig erfüllen können, erkannte, selbige ernst zu nehmen hatte und sich gleichwohl hiermit abfand.

Des Weiteren ist, wie vorstehend ausgeführt, die Einziehungsbefugnis des Klägers nicht gemäß § 92 InsO gesperrt.

Im Hinblick auf die begehrte gesamtschuldnerische Verurteilung des Beklagten neben der Services GmbH und dem weiteren Geschäftsführer ist auszuführen, dass der Tenor für die am Verfahren nicht beteiligten Gesamtschuldner keine Beschwer begründen und für das Innenverhältnis der Streitgenossen keine Rechtskraft hat (s. Bay-ObLG, NJW-RR 1998, 1164, 1165; OLG Düsseldorf, NJW-RR, 1992, 922; jeweils zit. nach Palandt/Grüneberg, BGB, 71. Aufl., § 421 Rn. 13).

Weiterhin hat der Kläger gegen den Beklagten einen Anspruch auf Zahlung von Zinsen auf die Hauptforderung in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit Rechtshängigkeit, d.h. seit dem 18.01.2013 gemäß §§ 291, 288 Abs. 1 BGB.

Der Klageantrag zu Ziffer 2. ist zulässig.

Insbesondere liegt das erforderliche Feststellungsinteresse i.S.d. § 256 Abs. 1 ZPO vor. Der Frage, ob der Klageanspruch als solcher aus dem Gesichtspunkt einer vorsätzlich unerlaubten Handlung begründet ist, kommt im Rahmen des § 850 f Abs. 2 ZPO Bedeutung zu.

Des Weiteren ist der Feststellungsantrag begründet.

Nach dem Vorstehenden beruhte die unter Ziffer 1. bezeichnete Forderung auf einer vorsätzlich begangenen unerlaubten Handlung.

Schlussendlich hat der Kläger gegen den Beklagten einen Anspruch auf Zahlung von Schadensersatz in Höhe von 186,24 € gemäß § 280 Abs. 1 BGB.

Zwischen den Parteien besteht mit der - wie vorstehend ausgeführt - unerlaubten Handlung ein gesetzliches Schuldverhältnis. Zudem war die vorgerichtliche Inanspruchnahme eines Rechtsanwalts, im Streitfall in Gestalt des Schreibens vom 08.11.2012 (Anlage zur Klageschrift, Bl. 66 f. d.A.) nach verständiger Würdigung erforderlich und angemessen. Unter Zugrundelegung eines berechtigterweise in Ansatz gebrachten vorgerichtlichen Gebührenstreitwert von 1.237,78 € ergab sich nachfolgende Berechnung: $((1,3 \times 105,- \text{€}) + 20,- \text{€}) + 19 \%$. Eine Anrechnung der vorgerichtlichen 1,3-Geschäftsgebühr auf die vom Klägervorteiler verdiente Verfahrensgebühr erfolgt im Kostenfestsetzungsverfahren (statt vieler s. BGH, Beschluss vom 17.04.2012, Az. XI ZB 19/11, zit. nach juris, dort Rn. 4).

Die Kostenentscheidung ergibt sich aus § 92 Abs. 1 S. 1, 2. Var. ZPO.

Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit basiert auf §§ 708 Nr. 11, 1. und 2. Var., 711 S. 1 und 2, 709 S. 2 ZPO.

Die Streitwertfestsetzung ergibt sich aus § 48 Abs. 1 GKG i.V.m. § 3 ZPO. Mehrere in einer Klage geltend gemachte Ansprüche sind nur dann gemäß § 5 ZPO i.V.m. § 48 Abs. 1 GKG zusammenzurechnen, wenn sie wirtschaftlich unterschiedliche Streitgegenstände betreffen. Bei wirtschaftlicher Identität hat die Addition zu unterbleiben. Nach zutreffender Ansicht ist ein gesonderter Feststellungsantrag lediglich dann streitwerterhöhend zu berücksichtigen, wenn nach dem Klagevorbringen auch ein anderer Rechtsgrund als eine solcher aus vorsätzlich unerlaubter Handlung in Betracht kommt (s. OLG Stuttgart, NJW-RR 2009, 708 f., zit. nach juris, dort Rn. 5 f.). Dies ist vorliegend nicht der Fall.

Lingen, 16.05.2013
Amtsgericht, IX. Zivilabteilung

Dr.
Richter am Amtsgericht